



GR 08/2016

Niederschrift

der **SITZUNG** des **GEMEINDERATES** am **MITTWOCH, 14. Dez. 2016,**
um **20.00 Uhr** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Radfeld:

Anwesend:

Bürgermeister Mag. Josef Auer, Bgm.-Stv. Friedrich Fischler und die Gemeinderäte Mayr Maria, Laiminger Christian, Klingler Andreas, Weinberger Claudia, Ostermann Hans Peter, Stock Karin, Rupprechter Markus, Huber Friedrich, Widmann Birgit, Wiener Anton, Seiwald Gottfried, Wiener Hermann und Laimgruber Thomas.

Weiters: Al. Peter Hausberger als Schriftführer.

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters.
2. Kinderbetreuungsrelevante Punkte.
3. Bericht des Ausschusses für Bau- und Raumordnung sowie VUKW.
4. Örtliche Baurichtlinien.
5. Bericht des Kulturausschusses.
6. Bericht des Ausschusses für Jugend und Sport.
7. Grundbereinigung bei Josef Egger.
8. Bericht des Überprüfungsausschusses.
9. Ausgabenüberschreitungen.
10. Ersuchen von Bruno Schiestl um Tonnagebeschränkung.
11. Haltung der Gemeinde zum „Hochwasserschutz- Wasserverband“.
12. Vereinbarung mit ÖBB (Schlussvermessung).
13. Anträge, Anfragen, Allfälliges.
14. Mietzins- und Annuitätenbeihilfeansuchen.

Die Sitzung war öffentlich.

Verlauf der Sitzung:

1. Bericht des Bürgermeisters:

- Der Bürgermeister berichtet, dass es mittlerweile vom Land die Zusage zur Förderung von ca. 65 m² des öffentlichen Bereiches im geplanten Bau des „Betreuten Wohnens“ gibt. Das ist aber nicht die von uns gewünschte Fläche von ca. 100 m². Zwischenzeitlich hatte es ja vom Land sogar die Auskunft gegeben, dass der öffentliche Bereich überhaupt nicht gefördert wird. Der Bürgermeister wird in dieser Angelegenheit noch mit dem Land weiter verhandeln.
- Erfreulich ist die Mitteilung des Landes, dass der Antrag des Bürgermeisters auf einen Ausbau des Breitbandnetzes im Umfang von € 100.000.- positiv beantwortet wurde. Das Projekt muss bis Ende 2017 abgeschlossen sein. Wir erhalten dafür einen Betrag an € 60.000.-, wobei 40% jetzt und der Rest nach Einreichung aller entsprechenden Rechnungen sowie Einhaltung aller Auflagen, überwiesen werden wird. Im Gewerbegebiet Maukenbach wurden bereits im Herbst Arbeiten durchgeführt. Die weiteren Arbeiten werden im Zuge der Straßensanierungs-Asphaltierungsarbeiten im Jahr 2017 durchgeführt.

2. Kinderbetreuungsrelevante Punkte.

Der Bürgermeister gibt einen kurzen Bericht über den Anlass und die Notwendigkeit dieses Punktes und gibt dazu seine Vorstellungen bekannt.

Nach entsprechender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Kindergarten Radfeld:

- **Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten:** MONTAG – FREITAG , 7.00 – 13.00 Uhr
- Mittagstisch wird angeboten, Preis pro Essen € 4,-
- Kindergartenbeitrag: 1. Kind € 30,- jedes weitere Kind € 15,-

Kindergarten Rattenberg (Verein Kinderheim):

- Förderbeitrag der Gemeinde für Nachmittagsbetreuung pro Stunde € 0,50 (für Kinder aus Radfeld)

Sommerbetreuung:

Die Sommer-/Ferienbetreuung 2017 wird im Wesentlichen wie 2016 durchgeführt.

- Die Kosten für Mittagstisch:
Sommerkindergarten: € 4,-
Ferienexpress: € 5,-
- Betreuungspreise
Wochenpreis halbtags (7.00 – 13.00 Uhr) € 18,-
Wochenpreis ganztags (7.00 – 16.00 Uhr) € 30,-

Kinderspielgruppe Radfelder Fröschlein (betrifft Kinder aus Radfeld):

- Fördersatz für Kinderkrippe (unter 3 Jahre) 20%
- Fördersatz für Kinderkrippe (über 3 Jahre) 50% der Differenzkosten zum KG-beitrag

- Förderbeitrag der Gemeinde für Nachmittagsbetreuung pro Stunde € 0,50 (für Kinder aus Radfeld)

Volksschule Radfeld:

- Die Preise für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule bleiben unverändert.
- Der Preis für den Mittagstisch wird mit € 5,- pro Essen festgesetzt.

Vorstehende Förderungen/Preise gelten ab 1.01.2017.

3. Bericht des Ausschusses für Bau- und Raumordnung sowie VUKW.

Als Obmann des Ausschusses informiert der Bürgermeister über die letzten Tätigkeiten (Beratungen) des Ausschusses:

- Ausarbeitung der örtlichen Baurichtlinien
- (stufenweise) Umstellung auf Funkwasserzähler
- Schutzweg Kindergarten

Die näheren Einzelheiten können dem betreffenden Protokoll entnommen werden.

4. Örtliche Baurichtlinien:

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den ausgearbeiteten Entwurf für ÖRTLICHE BAURICHTLINIEN DER GEMEINDE RADFELD vor. Er bedankt sich bei allen Mitwirkenden für die gute Zusammenarbeit bei der Erarbeitung dieses Entwurfes.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig zur weiteren bzw. zusätzlichen Regelung der örtlichen Bautätigkeiten nachfolgende

Örtliche Baurichtlinien der Gemeinde Radfeld:

- 1. Maximale Bauhöhe bei Grundstücken ohne Bebauungsplan***
- 2. Errichtung von baulichen Anlagen zu Verkehrsflächen***
- 3. Abstand von Stellplätzen zu Verkehrsflächen***
- 4. Nutzflächendichte***
- 5. Höhe von Einfriedungen zu Verkehrsflächen***

1. Maximale Bauhöhe bei Grundstücken ohne Bebauungsplan

Festlegung Bauhöhen

Grundsätzlich sind drei oberirdische Geschoße möglich. Das dritte oberirdische Geschoß wird aber durch folgende Parameter begrenzt:

- a. maximale Gebäudehöhe von 10,50 m ausgehend von der Oberkante des Fußbodenniveaus des Erdgeschoßes;
- b. maximale Wandhöhe von 8,50 m der äußersten Wandfluchten des 2. Obergeschoßes ausgehend von der Oberkante des Fußbodenniveaus des Erdgeschoßes, wobei gilt:
 - b 1. Falls eine äußerste Wand des 2. OG die Fortsetzung der äußersten Wand des 1. OG ist oder gegenüber der äußersten Wand des 1. OG vorspringt, gilt eine

maximale Wandhöhe von 8,50 m der äußersten Wandfluchten ausgehend von der Oberkante des Fußbodenniveaus des Erdgeschoßes. (siehe Beispiel 1.1 Anhang zu 1)

- b 2.** Falls eine äußerste Wand des 2. OG gegenüber der darunterliegenden Wand des 1. OG zurückspringt, so ist die Wandhöhe durch die 30° Linie begrenzt. (siehe Beispiel 1.2 - Anhang zu 1)
- c.** Abweichend davon sind bei Satteldächern an zwei Gebäudeseiten Giebelwände über 8,50 m möglich.

Sonstiges, Hinweise

Der jeweilige Bauwerber kann für sich keinen Rechtsanspruch für die Errichtung baulicher Anlagen aufgrund der angeführten Richtlinien ableiten, da diese Richtlinien bei zukünftigen Bebauungsplänen nicht berücksichtigt werden müssen. Weiters gilt im Allgemeinen die Tiroler Bauordnung (TBO) 2011 idgF.

Fallbeispiele: siehe Anhang zu 1.)

2. Errichtung von baulichen Anlagen zu Verkehrsflächen

Bei jeder öffentlichen Gemeindestraße – ausgenommen Haus- und Hofzufahrten – gilt für alle neuen baulichen Anlagen am Straßenrand folgende Richtlinie:

Begriffsbestimmung

“Lichte Breite einer Straße“

Die lichte Breite einer Straße ist jener von jeglicher Verbauung freie Teil der Straße, welcher entweder von der Straße selbst und/oder von der Straße samt den unmittelbar am Fahrbahnrand angrenzenden Flächen gebildet wird.

„Untergeordnete Straße“ (UGS)

Untergeordnete Straßen sind Straßen und Wege außer Folgende:

- Dorfstraße mit Straße von Kern Christian bis Bauhof Neu
- Innstraße
- Haupteinfahrt von B171 bis Kreuzung Dorfstraße (Gassner)
- „Hoislergasse“ bis Kreuzung Innstraße (Besi)
- Feldgasse
- Verbindung von B171 bis Stadttor
- Kirchfeldweg von Wiener Andreas vorbei am Kindergarten bis Haus Neubacher
- Straße von Kirchfeldweg (ab Kindergarten) bis zur Kreuzung Innstraße
- Siedlungsweg Kreuzung Dorfstraße (Duftner Michael) bis Kreuzung Alte Bundesstraße (Steindl)
- Siedlungsweg Kreuzung Rosengarten bis Kreuzung Alte Bundesstraße (Fröschlein)
- Kalkgasse ab Kreuzung Dorfstraße (Wendelin) bis Fa. Hillebrand und Ring Ortsried
- Fischergasse von Kreuzung Gemeinde bis Kirchfeldweg (Kneippanlage)
- Bahnweg von der Bienenweide (Hausstatt) bis zur Pestsäule in der Siedlung

Straßen mit einer Breite der Straße von bis zu 6 m (bzw. bei UGS bis zu 5 m) bei geradem Verlauf:

Zwingend freizuhalten von jeglicher Verbauung und jeglichen baulichen Anlagen ist jedenfalls eine lichte Breite von zumindest 6 m (bzw. bei UGS 5 m - auch wenn

Straßengrund unter 6 m bzw. 5 m bei UGS). Außerhalb und entlang der Grenze der lichten Breite von mindestens 6 m (bzw. bei UGS 5 m) sind folgende bauliche Maßnahmen zulässig:

- Das Errichten einer Einfriedung in Form einer Mauer oder eines Zaunes (oder einer Kombination aus beidem) ist nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m über fertigem Straßenniveau (inklusive Asphaltdecke) zulässig (siehe Beispiel 2.1 - Anhang zu 2).
- Für alle übrigen baulichen Anlagen beginnend ab der lichten Breite der Straße von 6 m (bzw. bei UGS 5 m) ist zumindest ein weiterer Abstand von 0,50 m einzuhalten (siehe Beispiel 2.2 - Anhang zu 2). Vordächer dürfen maximal 0,50 m in diese Abstandsfläche ragen. (siehe Beispiel 2.2 - Anhang zu 2)
Dabei ist von folgender Vorgehensweise auszugehen:
Bei beidseitig entlang der Straße unbebauten Grundstücken- zur Erreichung der lichten Breite der Straße von 6 m (bzw. bei UGS 5 m) ist von jedem angrenzenden Grundstück (sofern möglich) gleich viel von der Bebauung frei zu halten, damit die lichte Breite der Straße von 6 m (bzw. bei UGS 5 m) erreicht wird. (siehe Beispiel 2.3 - Anhang zu 2)
- Bei einseitig entlang der Straße unbebautem Grundstück:
Falls nur noch ein bzw. das für die Errichtung der baulichen Anlage maßgebliche Grundstück frei ist, soweit das gegenüberliegende Grundstück bereits mit einer baulichen Anlage bis zur Straßengrundgrenze (Einfriedungen, Nebengebäude u. dgl.) versehen ist, dann ist vorab bei dem zur Verbauung vorgesehen Grundstück soweit abzurücken, dass jedenfalls die lichte Breite der Straße erreicht wird. An dieser (gedachten) Grenzlinie der lichten Straßenbreite von 6 m (bzw. bei UGS 5 m) ist - wie bereits in Abs. 1 beschrieben - das Errichten einer Einfriedung zulässig. Ausgehend von dieser lichten Breite der Straße von 6 m (gedachte Grenzlinie - bzw. bei UGS 5 m) ist sodann für bauliche Anlagen jedenfalls zumindest ein weiterer Abstand von 0,50 m einzuhalten. (siehe Beispiel 2.4 - Anhang zu 2)
Vordächer dürfen maximal 0,50 m in diese Abstandsfläche ragen. (siehe Beispiel 2.4 - Anhang zu 2).

Straßen mit einer Breite der Straße von mehr als 6 m (bzw. bei UGS mehr als 5 m Lichte Breite bei geradem Verlauf:

Hier gilt die gleiche Vorgehensweise wie oben angeführt, lediglich jene Abstände, die zur Erreichung der lichten Breite der Straße von 6 m (bzw. bei UGS 5 m) erforderlich sind bleiben außer Betracht.

Ausgehend von dieser lichten Breite der Straße von mehr als 6 m (bzw. bei UGS 5 m - gedachte Grenzlinie) ist daher für bauliche Anlagen jedenfalls zumindest ein weiterer Abstand von 0,50 m einzuhalten. (siehe Beispiel 2.5 - Anhang zu 2)
Vordächer dürfen maximal 0,50 m in diese Abstandsfläche ragen. (siehe Beispiel 2.5 - Anhang zu 2)

Sonstiges, Hinweise

Der jeweilige Bauwerber kann für sich keinen Rechtsanspruch für die Errichtung baulicher Anlagen aufgrund der angeführten Richtlinien ableiten und es sind auch größere Abstände für die Errichtung baulicher Anlage hin zur Straße einzuhalten, sofern das die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs oder das Orts- und Straßenbild erfordert.

Speziell im Kurvenbereich können jedenfalls, sofern das die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs oder das Orts- und Straßenbild erfordert, größere Abstände verlangt werden.

Fallbeispiele: siehe Anhang zu 2.)

3. Abstand von Stellplätzen zu Verkehrsflächen

Im Falle eines Neubaus dürfen Abstellmöglichkeiten entlang einer Verkehrsfläche nur in einem Abstand von mindestens 0,50 m zur Grundgrenze der Verkehrsfläche errichtet werden. Hintereinander angeordnete Stellplätze zählen nur als 1 Stellplatz!

4. Nutzflächendichte

Für das gesamte Ortsgebiet gilt eine Mindestnutzflächendichte von 0,25 und eine maximale Nutzflächendichte von 0,55.

5. Höhen von Einfriedungen zu Verkehrsflächen

Die Errichtung von Einfriedungen zu Verkehrsflächen ist in ortsüblicher Weise auszuführen und mit einer Gesamthöhe von maximal 1,20 m inklusive Sockelmauer über fertigem Straßenniveau zulässig. In Kreuzungsbereichen und Haus- sowie Hofein- und Hofausfahrten können aus verkehrstechnischen Gründen zur Freihaltung des Sichtfeldes geringere Höhen festgelegt werden.

Diese Baurichtlinien treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

5. Bericht des Kulturausschusses:

Vizebgm. Friedrich Fischler gibt einen kurzen Bericht über die letzte Sitzung des Kulturausschusses am 18.11.2016, bei der die Veranstaltungen bzw. Termine für das kommende Jahr fixiert wurden:

31.12.2016	Neujahrsfeier Landjugend (Beteiligung)
25.02.2017	Radfelder Faschingsumzug
06.04.2017	Konzert der Landesmusikschule
13.05.2017	Jungbürgerfeier
20.05.2017	Kino Radfeld
04.08.2017	Operettensommer
09./10.09.17	Familienwanderung
30.09.2017	Familiengrillen
25.11.2017	Märchen
26.11.2017	Musikantenadvent mit Fackelumzug

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt der Durchführung der genannten Veranstaltungen zu den angeführten Terminen einstimmig zu.

6. Bericht des Ausschusses für Jugend und Sport:

Ausschussobmann Andreas Klingler berichtet über die letzte Sitzung, bei der nachstehende Punkte behandelt wurden:

- Förderansuchen Emily Jürges (Ski-Mittelschule Neustift):

Vorschlag des Ausschusses: Gewährung von 3 Förderbeiträgen zu je € 700,- auf 3 Jahre (bei entsprechenden Leistungen)

- Installierung einer eigenen Jugendseite auf der Homepage der Gemeinde: Dieser Vorschlag von Seeleitner Natalie und Oberkofler Andrea wurde vom Ausschuss befürwortet
- Veranstaltungen für 2017:
Besuch Gokart-Bahn
Organisation eines Tanzkurses für die Jugend

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

7. Grundbereinigung bei Josef Egger:

Der Bürgermeister erinnert an seine diesbezüglichen Ausführungen bei der letzten Sitzung vom 3.11.2016 (unter Pkt. 7b) und wiederholt kurz die Chronologie der Angelegenheit. Er verweist darauf, dass der Gemeinderat bei dieser Sitzung seinem Vorschlag auf eine Grenzberichtigung nach dem Naturstand (Tausch ohne Aufzahlung), wonach Herr Egger nach dem vorliegenden Vermessungsplan (Teilungsentwurf) des DI Hermann Rieser, GZl. 8084, vom 23.08.2016, entlang seines Wohngrundstückes Bp. .422/1 aus der Wegparzelle 2088/1 eine Teilfläche von 17 m² und die Gemeinde Radfeld aus dem Grundstück des Herrn Egger, Bp. .422/3 eine Teilfläche von 4 m² erhalten soll, zugestimmt hat.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig:

Die Gemeinde Radfeld stimmt der bezeichneten Grenzberichtigung nach dem Naturstand auf Grundlage der vorliegenden Vermessungsurkunde des DI Hermann Rieser, GZl. 8084/16T vom 28.11.2016, wonach die Teilfläche 1 im Ausmaß von 17 m² aus dem Weggrundstück Gp. 2088/1 abgeschrieben und der Bauparzelle .422/1 zugeschrieben wird und die Teilfläche 2 im Ausmaß von 4 m² aus der Bauparzelle .422/3 abgeschrieben und der Wegparzelle 2088/1 zugeschrieben wird, zu. Die Durchführung dieser Ab- bzw. Zuschreibungen erfolgen ohne weiteren Wertausgleich.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Entlassung der Teilfläche 1 im Ausmaß von 17 m² aus dem Öffentlichen Gut Wege, EZl. 129, GB 83114 Radfeld.

Die Kosten für die Durchführung dieser Bereinigung (Vermessungsurkunde, Vermessungsamt, Gerichtskosten) hat Herr Egger zu tragen.

8. Bericht des Überprüfungsausschusses:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses Anton Wiener gibt einen Bericht über die ÜA-Sitzung vom 24.10.2016, im Wesentlichen (Einzelheiten sind dem entsprechenden Protokoll zu entnehmen):

- Kassaprüfung: Saldo € 540.510,19
- Ausgaben Tierseuchenbekämpfung, Impfungen, Ohrmarken
- Ausgaben für Asphaltierungen (zus. rd. € 201.000,-)
- Prüfung Kulturausschusskonto
- Prüfung der Verfügungsmittelkonten des Bürgermeisters und des Stellvertreters
- Sichtung und Prüfung der Subventionen an die Vereine:

Vorschlag des ÜA: Die Ausschüttung und die Vorgangsweise für die Gewährung von Vereinssubventionen bedarf einer näheren Betrachtung und der Festlegung genauerer Kriterien, insbesondere auch hinsichtlich der Übernahme von Gasthausrechnungen (nach Vorschlag des Kassiers). Der ÜA wird sich dieser Angelegenheit im nächsten Jahr annehmen.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

9. Ausgabenüberschreitungen.

Der Bürgermeister informiert, dass es bei zwei Konten gegenüber dem Voranschlag Überschreitungen gegeben hat und zwar bei den Konten

010 Zentralamt		
1/010000-500000	Geldbezüge Beamte der Verwaltung	10.818,49
850 Konkurrenzgewässer/Beiträge		
1/850000-004002	Erneuerung Ableitung Rettenbachquellen	21.130,00

Er erörtert dem Gemeinderat das Zustandekommen und die Notwendigkeit dieser Überschreitungen und erklärt, dass diese auch bereits in der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses (im Zuge der Prüfung des Voranschlages) geprüft wurden.

Nach Kenntnis des Berichtes beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die vorstehend angeführten Ausgabenüberschreitungen.

Die Finanzierung / Bedeckung dieser Überschreitungen erfolgt aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres (ordentl. Haushalt).

10. Ersuchen von Bruno Schiestl um Tonnagebeschränkung.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das diesbezügliche Ersuchen des Herrn Schiestl (mehrmaliges mündliches Vorbringen auf Erlassung einer Tonnagenbeschränkung) zur Kenntnis. Er berichtet, dass die Angelegenheit mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der BH Kufstein, Herrn Kurz, sowie mit dem Amtssachverständigen, DI Jürgen Wegscheider (BBA Kufstein), vor Ort besprochen wurde. Demnach sei die Beantragung auf Erlassung eines LKW Fahrverbotes für den betreffenden Straßenbereich aus verschiedenen Gründen sicherlich nicht erfolgreich und zwar u.a.:

- Die betreffende Straße ist prinzipiell vom Ausbau her für LKW geeignet
- Ein Fahrverbot würde lediglich eine Verlagerung des LKW Verkehrs auf andere – zum Teil wesentlich schlechter ausgebaute - Straßen bewirken.
- Für ein solches Verbot ist auch die Wirtschaftskammer zu hören, welche sich in einem solchen Fall erfahrungsgemäß gegen ein solches Verbot aussprechen würde.
- Betroffene Firmen würden ein solches Verbot sicherlich auch beeinspruchen.
- Die BH verlangt auch ein entsprechendes – von den Kosten her nicht unerhebliches - Gutachten eines Verkehrssachverständigen, wobei es mehr als fraglich ist, ob ein solches Gutachten im Sinne des Antrages ausfällt. Im Zuge der Erstellung eines solchen Gutachtens ist auch u.a. eine Zählung notwendig.

Für den Gemeinderat sind die vorstehenden, gegen die Erlassung der beantragten Tonnagenbeschränkung sprechenden Punkte schlüssig. Daher wird das Ansuchen des Herrn Schiestl nach reiflicher Beratung einstimmig abgelehnt.

11. Haltung der Gemeinde zum „Hochwasserschutz- Wasserverband“.

Der Bürgermeister gibt einen ausführlichen Bericht über den derzeitigen Stand der Angelegenheit, insbesondere über die stattgefundenen Zusammenkünfte zum „Hochwasserschutz Tirol – Wasserverband Unteres Unterinntal“ in der BH Kufstein und zu den „Hochwasserplanungstreffs“:

In den Kernfragen sei man aus seiner Sicht letztlich nicht viel weiter gekommen. Wichtig sei es, dass die Gemeinde Radfeld ihre Sicht in der Angelegenheit und die damit verbundenen Forderungen klar ausspreche bzw. zum Ausdruck bringt. Er habe daher in Vorbereitung auf die heutige Behandlung dieses Tagesordnungspunktes bereits einen entsprechenden Vorschlag für eine mögliche Stellungnahme ausgearbeitet, die er vorab auch allen Gemeinderäten zur Kenntnis übermittelt hat.

In der folgenden, ausführlichen und sehr sachlichen Debatte erklärt sich der Gemeinderat nach geringer Abänderung bzw. Ergänzung des vorliegenden Entwurfes einverstanden und beschließt einstimmig zur Angelegenheit folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Radfeld braucht Raum zur Entwicklung, nur nach Osten möglich:

Die Gemeinde Radfeld betreibt seit längerer Zeit Überlegungen zur Errichtung eines Sportzentrums, wobei eine Erweiterung am derzeitigen Standort aus Platzgründen ungeeignet ist.

Eine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit ist im östl. Gemeindegebiet, anschließend an den derzeitigen Siedlungsraum (östlich Bauhof Neu) gegeben. Es ist ja generell so, dass eine örtliche Entwicklung aufgrund der Gegebenheiten (Grenze zu Rattenberg, Eisenbahnlinie (Damm), Inn-Autobahn nur nach Osten hin möglich ist. Daher ist in den Planungen für den Hochwasserschutz eine großzügige und notwendige Entwicklungsmöglichkeit in Richtung Osten jedenfalls zu berücksichtigen.

2. Entwicklungsmöglichkeit südlich der Bahnstrecke und Sektorales Fahrverbot:

Eine raumordnerische Entwicklungsmöglichkeit südlich der Bahnstrecke ist als Ausgleich zu berücksichtigen. Durch die angedachten Retentionsflächen in Radfeld können in der Zukunft keine Gewerbe und Industriebetriebe entlang der Autobahn angesiedelt werden. Dieser monetäre Nachteil muss entsprechend abgegolten werden. Außerdem braucht es für unsere Gewerbestandorte „Rettenbach“ und „Maukenbach“ eine Befreiung vom Sektorales Fahrverbot durch Kundl.

3. Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben muss möglich sein:

Bei der Festlegung des Retentionsraumes ist zu bedenken, dass genügend Platz für die Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben aus dem Ortszentrum in den Randbereich gegeben ist. Seitens der Landwirte wird daher gefordert, dass das Retentionsgebiet erst ab dem Maukenbach (in Richtung Osten) beginnt, weil

sonst ein Aussiedeln für manche Landwirte nicht möglich sein wird. Dies widerspricht auch den Interessen der Gemeinde! Es muss auch die Möglichkeit der Erweiterung der Kapazitäten des Klärwerkes gewährleistet sein.

4. Schutz von Einzelgehöften:

Es ist jedenfalls sicher zu stellen, dass Einzelgehöfte, die im Retentionsraum liegen, einen sicheren Schutz bekommen und rechtzeitige Informationen über die geplanten Schutzmaßnahmen an die Betroffenen und an die Gemeinde erfolgen (nicht vor vollendete Tatsachen stellen).

5. Nachvollziehbarer HW-Schutz für verbautes Ortsgebiet:

Die Planungen müssen sicherstellen, dass ein nachvollziehbarer HQ 100 – Schutz für das gesamte Ortsgebiet und den Entwicklungsraum vorliegt. Es wird dabei besonders auf die Situation bei der Autobahnbrücke über den Inn hingewiesen (Umströmung, Freibord, etc., es braucht nachvollziehbare Stellungnahme der ASFINAG).

6. Land muss in Vorlage treten:

Bevor es zu einer Entscheidung zum Beitritt eines Wasserverbandes kommt bzw. bevor es seitens des Radfelder Gemeinderates zu einer Zustimmung zu einem Wasserverbandsbeitritt kommt, müssen die notwendigsten Fragen geklärt sein. Daher wird für den Planungsstart das Land Tirol in Vorlage treten müssen. Derzeit ist es ja so, dass argumentiert wird: „Ohne Verband gibt es keine Planungen, weil die Gemeinden für den HW Schutz zuständig sind.“ Dies hätte aber zur Folge, dass die Planungen nicht starten können, weil ja der Verband nicht existiert. Also muss das Land Tirol in Vorlage treten, weil sich sonst der Beginn der HW Schutzbaumaßnahmen viel zu lange verzögert bzw. unmöglich starten kann. Wenn dies eintritt, trägt das Land Tirol die Verantwortung dafür!

7. Notplan für Überschwemmung des verbauten Ortsgebietes trotz Ausbau des HW-Schutzes:

Es stellt sich auch die Frage, was passiert, wenn nach dem Bau der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem sehr außergewöhnlichen HW Ereignis das verbaute Ortsgebiet unter Wasser gesetzt wird und im Osten durch die Retentionsdämme nicht abfließen kann. Das erfüllt alle Gemeindebürger mit Sorge und muss geklärt werden. Es braucht Planungsmaßnahmen für diesen Fall.

8. Stimmrechte im geplanten Wasserverband:

Im Übrigen verweist die Gemeinde Radfeld auf die ausgleichenden Notwendigkeiten bei Stimmrechten in einem möglichen Verband, wobei stark belastete Gemeinden (Retentionsraum mit hohem Flächenbedarf, mit eingeschränkter Entwicklungsmöglichkeit) entsprechend stärker vertreten sein müssen und entsprechende finanzielle Ausgleichs gefunden werden müssen.

9. Weitere Säule – „Flächenausmaß des Retentionsraumes“:

Die bisher ins Treffen geführten 4 Berechnungssäulen sind um das Flächenausmaß der zur Verfügung zu stellenden Retentionsflächen zu ergänzen. Z.B. waren am Anfang der Diskussionen für Radfeld 1,77 km² und für Kundl 1,42 km² an Retentionsflächen vorgesehen. Derzeit werden seitens des Landes nur die in den jeweiligen Gemeinden vorgesehenen entsprechenden Wassermengen angegeben (Radfeld 3,9 Mio. m³ und Kundl 1,5 Mio. m³).

Das Retentionsvolumen allein gibt aber nicht die gesamte Belastung an.

10. Radfeld ist für einen raschen Beginn der HW-Schutzbauten:

Die Gemeinde Radfeld ist sehr am raschen Ausbau bzw. der Verbesserung des Hochwasserschutzes für alle betroffenen Gemeinden interessiert.

11. Solidarbeitrag aller Gemeinden (von deren Gemeindegebiet Wasser in den Inn abfließt):

Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist im gesamten Einzugsgebiet des Inns durch alle möglichen baulichen Eingriffe (Straßen, Gebäude, Schipisten, etc.) die Abflussgeschwindigkeit des Regenwassers stark gestiegen. Dadurch (und auch durch klimatische Veränderungen) ist die Anzahl der Hochwasserereignisse gestiegen bzw. ist dadurch die Wassermenge, die insgesamt im Inn im Falle eines HW Ereignisses „daherkommt“ stark gestiegen. Dadurch wurden im Laufe der Jahrzehnte die Unterlieger schrittweise (ohne Abgeltung) benachteiligt. Dafür muss es jetzt einen Solidarbeitrag von allen Tiroler Gemeinden (deren Wasser in den Inn abfließt) geben

Offensichtlich wurde von der Landespolitik auch immer schon richtig erkannt, dass es nämlich nur gemeinsam geht!

z.B. LHStv. Josef Geisler am 20.01.2015 in St. Leonhard:

„Wir müssen das Problem an der Wurzel anpacken.“

„Die Lasten müssen gleichmäßig verteilt werden.“

„Ein Gebiet kann nicht die ganze Last übernehmen.“

12. Beitritt zum geplanten Wasserverband entscheidet der Radfelder Gemeinderat:

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass der Bürgermeister, der Bgm.-Stv. und immer wieder auch einzelne Gemeinderäte bei Gesprächen mit dem Land und den anderen Gemeinden (HW Planungstreffs, Retentionsraumgespräche, Gespräche in der BH Kufstein „Hochwasserschutz Tirol – Wasserverband Unteres Unterinntal“) dabei sind. Dabei vertreten diese Personen die Interessen der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen und machen auch gewisse Aussagen. Letztlich behält sich der Radfelder Gemeinderat aber die Entscheidung für oder gegen einen Beitritt zum geplanten Wasserverband vor.

Die vorstehende Stellungnahme ist den in der Sache befassten Gremien zur Kenntnis zu bringen.

12. Vereinbarung mit ÖBB (Schlussvermessung):

Der Bürgermeister berichtet bzw. erinnert an der Verlauf dieser Angelegenheit:

- Ursprüngliche Rahmenverträge
- Mehrere Vorgespräche
- Schreiben des Bürgermeisters an die ÖBB mit konkreten weiteren Forderungen (12 Punkte) und Fotodokumentation sowie verschiedene weitere Argumente (Straßenschäden, „Fuchsbründl“, usw.)

Am 29.11.2016 fand im Gemeindeamt eine Besprechung mit den Vertretern der ÖBB (DI Harald Schreyer und Frau Mag. Verena Knapp), in der die abschließende Flächenbilanz erörtert sowie diese zusätzlichen Forderungen der Gemeinde verhandelt wurden. Dabei wurde die Zahlung einer pauschalen Abgeltung von € 37.500,- vereinbart. Ebenso konnte erreicht werden, dass von den ÖBB notwendige Asphaltierungsarbeiten für zukünftige Sanierungen getragen werden. Dies betrifft u.a. die Mehrbreite von einspurig

auf zweispurig bei den Zufahrten zum Rettungsplatz Rattenberg (Gst. Nr. 2043/2) und zum Rettungsplatz Radfeld 1 (Gst. Nr. 1880 parallel zu Gst. Nr. 1881/1).

Damit sind sämtliche wie immer geartete Ansprüche aus dem betreffenden Projekt beiderseits abgegolten.

Diese bei der Besprechung am 29.11.2016 getroffenen „Schlussvereinbarungen“ wurden im vorliegenden Protokoll festgehalten.

Am 13.12.2016 fand eine Begehung zur Schlussvermessung statt, bei der die neuen Grundstücksgrenzen in der Natur endgültig mit dem Vermessungsbüro TRIGONOS abgestimmt wurden. Die abschließende Flächenbilanz ergibt für die Gemeinde einen Zuwachs von rd. 13.000 m².

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis und stimmt der Unterfertigung des zit. Protokolls einstimmig zu.

13. Anträge, Anfragen, Allfälliges:

- a) Der Bürgermeister berichtet, dass er im Bereich des Grünstreifens entlang eines Teiles der Dorfstraße 36 (Kreuzung Kern) bis Kreuzung Kirchfeld (Neubacher) Steine **platzieren** ließ, da in diesem Bereich vermehrt „wild“ geparkt wurde (Problem auch für Winterdienst).
- b) Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat ein Mail von Frau Birgit Widmann vom 4.10.2016 zur Kenntnis. Frau Widmann weist darauf hin, dass die, für die Gemeindezeitung von ihr erstellten Grafiken, Zeichnungen und Fotografien nicht mehr verwendet werden dürfen. Auf Anfrage des Bürgermeisters, um welche Exemplare es sich dabei handelt, erklärt Frau Widmann, dass dies Frau Sabine Wöll wisse.
- c) Der Bürgermeister erinnert an die Termine für die morgige Weihnachtsfeier der Gemeinde und die Gemeinderatssitzung am kommenden Montag.

14. Mietzins- und Annuitätenbeihilfeansuchen:

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wurden drei Mietzinsbeihilfeansuchen genehmigt bzw. befürwortet.

**Um 22.55 Uhr beendet der Bürgermeister nach Erschöpfung
der Tagesordnung die Sitzung.**

g. g. g. :

.....
(Bürgermeister)

.....
(Schriftführer)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)